

2. Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Seebach

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 sowie 2 Absätze 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung — ThürKO) in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Ziffer 4 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO), und zwar jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Seebach in seiner Sitzung am 15.04.2019 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 der Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

Jeder Angehörige der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Seebach, der mindestens 40 Stunden im Rahmen von angeordneten Feuerwehrdiensten oder -übungen pro Jahr abgeleistet hat, erhält eine einmalige Ausbildungsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

Artikel 2

2. Die Änderungssatzung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Seebach, den 17.05.2019

Häcker

Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis: Gemäß § 21 (4) THürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Seebach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.